



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

1. Erste Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
2. Neubekanntmachung der Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 20.06.2012
3. Dritte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
4. Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 08.07.2009, der zweiten Änderung vom 19.08.2011 und der dritten Änderung vom 06.11.2012.
5. Institutsordnung des Instituts für Unternehmensentwicklung/Institute of Corporate Development (ICD) der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg



1. Erste Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG am 20.06.2012 die nachfolgende erste Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 14/20 vom 30.08.2010) beschlossen. Der Stiftungsrat hat die erste Änderung der Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG am 30.08.2012 mit Änderungen genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Ziff. 1 wird wie folgt geändert:
„§ 18 Abs. 5“ wird durch „§ 18 Abs. 6“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 1 Ziff. 2 wird wie folgt geändert:
Die Formulierung „über eine abgeschlossene fachlich entsprechende Berufsausbildung“ wird ersetzt durch „über eine abgeschlossene fachlich entsprechende Berufsausbildung, wobei in begründeten Einzelfällen an deren Stelle ein fachlich einschlägiger akademischer Abschluss anerkannt werden kann“.
3. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
„§ 18 Abs. 4“ wird durch „§ 18 Abs. 5“ ersetzt.
4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Die Worte „die Leitung der Professional School“ werden durch „das Präsidium“ ersetzt.
5. In § 6 wird folgender neuer Absatz 4 eingesetzt:
„Die Zulassung für ein höheres Semester kann von dem Bestehen einer Einstufungsprüfung nach Maßgabe der jeweiligen fachspezifischen Anlage zu dieser Ordnung abhängig gemacht werden.“ Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze wird angepasst.“
6. Die Aufführung der Anlagen werden wie folgt geändert:
„2.2 Soziale Arbeit“ wird in „Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher“ geändert, „2.3 Integriertes Care Management“ wird neu eingefügt
7. Die Anlage 2.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Klammer sowie die Beschriftungen neben der Tabelle entfallen.
 - b) In der Tabelle wird „maximal 20 Punkte“ durch „maximal 15 Punkte“ ersetzt.

8. Die Anlage 2.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Bezeichnung des Studiengangs „Soziale Arbeit“ wird in „Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher“ geändert.
 - b) Die Klammer sowie die Beschriftungen neben der Tabelle entfallen.
 - c) In der Tabelle wird „maximal 20 Punkte“ durch „maximal 15 Punkte“ ersetzt.
9. Die folgende Anlage 2.3 wird neu eingefügt.

ANLAGE 2.3

Fachspezifische Anlage zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg für den Studiengang „Integriertes Care Management“

I. Besondere Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum berufsbegleitendem Bachelorstudiengang „Integriertes Care Management“ wird wie folgt geregelt:

Im Pflege- und Gesundheitsbereich wird gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einem der folgenden Abschlüsse sowie eine anschließende mindestens dreijährige Berufserfahrung vorausgesetzt:

- Gesundheits- und KrankenpflegerIn,
- AltenpflegerIn oder
- HeilerziehungspflegerIn.

Darüber hinaus werden unter den im Folgenden aufgeführten Bedingungen Berufstätige aus dem kaufmännischen und Management-Bereich mit folgenden Aus- oder Weiterbildungsabschlüssen zugelassen:

- Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung in einem staatlich anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf sowie mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung im Gesundheits- und/oder Sozialbereich,
- Abgeschlossene Ausbildung als Sozialversicherungsfachangestellte/ als Sozialversicherungsfachangestellter sowie mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung im Gesundheits- und/oder Sozialbereich oder
- Fortbildungsabschluss als Fach- oder Betriebswirtin/ als Fach- oder Betriebswirt im Gesundheits- und/oder Sozialbereich aufgrund einer Fortbildungsordnung nach §53 oder §54 des Berufsbildungsgesetzes und mindestens zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung.

Zudem werden Berufstätige mit einschlägigem akademischem Abschluss im Gesundheits- und/oder Sozialbereich mit mindestens zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung zugelassen. Alternativ wird ein akademischer kaufmännischer Abschluss mit mindestens zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung im Gesundheits- und/oder Sozialbereich für die Zulassung anerkannt.



II. Punkteberechnung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren: Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2

Praktische Tätigkeiten	Nachweis	insgesamt maximal 15 Punkte
Studienrelevante Berufstätigkeit im Ausland	- mindestens sechsmonatige berufliche Tätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld im Ausland	3 Punkte
Berufstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld	- ab einer Berufstätigkeit von 10 Jahren - ab einer Berufstätigkeit von 5 Jahren	4 Punkte 3 Punkte
Leitungstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld	- ab einer Leitungstätigkeit von 3 Jahren - ab einer Leitungstätigkeit von 1 Jahr	3 Punkte 2 Punkte
Berufsfeldbezogene Weiterbildungen	- studienrelevante Lehrgänge ab 150 Stunden - studienrelevante Lehrgänge ab 50 Stunden	je 3 Punkte (bis zu 6) je 1 Punkt (bis zu 2)
Eltern-/ Pflegezeiten	- insgesamt mindestens ein Jahr	2 Punkte
Studienrelevante außerschulische Leistungen	Nachweis	
Besonderes soziales, gesellschaftliches, berufliches oder politisches Engagement	- freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr bzw. mind. einjähriger geregelter Freiwilligendienst	5 Punkte
	- Zivildienst in Feldern Sozialer Arbeit	5 Punkte
	- insgesamt mind. 3 jährige ehrenamtliche Tätigkeit in sozialen oder anderen gesellschaftlich relevanten Bereichen	4 Punkte
	- Tätigkeit als Schulsprecher/in	3 Punkte
	- Tätigkeit als gewähltes Mitglied eines Personal- oder Betriebsrats	4 Punkte
	- Tätigkeit als - gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z. B. Gemeinde, Stadt-, Kreistag) <u>oder</u> - gewähltes Mitglied eines Landtags, des Bundestags oder Europaparlaments	5 Punkte 7 Punkte

III. Einstufungsprüfung

Das Studium kann nur zum zweiten Semester aufgenommen werden. Die Aufnahme des Studiums im zweiten Semester setzt voraus, dass die Studienbewerberinnen und Studienbewerber über die Zugangsvoraussetzungen gem. § 4 der Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg sowie der besonderen Zugangsvoraussetzungen dieser Anlage verfügen und den erfolgreichen Abschluss einer Einstufungsprüfung gem. § 6 Abs. 24 der Ordnung nachweisen. Näheres zur Einstufungsprüfung regelt die Rahmenprüfungsordnung.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.



2. Neubekanntmachung der Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 20.06.2012

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 14/20 vom 30.08.2010) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 20.06.2012 (Leuphana Gazette Nr. 20/12 vom 23.11.2012) bekannt.

§ 1

Geltungsbereich der Ordnung

¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu allen fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen in der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg. ²Nicht davon erfasst sind Zugang und Zulassung zu allen übrigen Studiengängen der Leuphana Universität Lüneburg, insbesondere den Bachelor-Studiengängen im College („Leuphana-Bachelor“) und denjenigen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden.

§ 2

Zulassungszahl und Aufnahmezeitpunkt

- (1) Die Zahl der in den Studiengängen höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) ergibt sich für alle als zulassungsbeschränkt ausgewiesenen berufsbegleitenden Bachelor-Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg aus der jeweiligen ZulassungszahlenVO des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur.
- (2) Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt für den jeweiligen berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang zu dem vom Präsidium festgesetzten und auf der Website der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlichten Aufnahmezeitpunkt.

§ 3

Zulassungsantrag, Bewerbungsfristen

- (1) Der Zulassungsantrag für das Wintersemester muss bei der Leuphana Universität Lüneburg spätestens bis zum 15. Juli eingegangen sein; für das Sommersemester bis zum 15. Januar.
- (2) Die Professional School der Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Form des Zulassungsantrages, in dem auch Art, Umfang und Form der mindestens beizufügenden Unterlagen genannt werden.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. Sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist weniger Bewerbungen eingegangen, als Studienplätze zur Verfügung stehen oder bleiben nach Abschluss des Zulassungsverfahrens gem. § 8 noch Studienplätze frei, können auch verspätet eingegangene Bewerbungen, welche die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 erfüllen, bis zur Ausschöpfung der Kapazität in der Reihenfolge ihres Eingangs am Zulassungsverfahren teilnehmen.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugang zu den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengängen in der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg haben gem. § 18 Abs. 5 NHG nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die

1. über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 1 S. 2 NHG,
 2. über eine abgeschlossene fachlich entsprechende Berufsausbildung, wobei in begründeten Einzelfällen an deren Stelle ein fachlich einschlägiger akademischer Abschluss anerkannt werden kann, sowie eine anschließende nach Maßgabe der jeweiligen fachspezifischen Anlage bezüglich Dauer und Berufsfeld einschlägige, mindestens jedoch einjährige Berufserfahrung,
 3. über ein (ggf. in der jeweiligen fachspezifischen Anlage näher definiertes, u.U. auch freiberufliches) Beschäftigungsverhältnis im Umfang von mindestens der Hälfte einer Vollbeschäftigung sowie ggf. über weitere berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten und/oder besondere fremdsprachliche Kenntnisse nach Maßgabe der jeweiligen fachspezifischen Anlage zu dieser Ordnung verfügen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife sind gem. § 18 Abs. 3 NHG dann zugangsberechtigt, wenn sie ihre Fachrichtung an der Universität fortsetzen. 2Andernfalls erhalten sie nur dann Zugang, wenn sie über die Zugangsvoraussetzungen des Abs. 1 hinaus hinreichende Kenntnisse in Mathematik, Deutsch und – falls im Abschlusszeugnis ausgewiesen – in einem naturwissenschaftlichen, technischen oder geisteswissenschaftlichen Fach nachweisen. 3Diese Kenntnisse werden mit der Durchschnittsnote von „3,0“ (gemittelt aus der Abschlussnote der in Satz 2 genannten drei Fächer in der HZB) nachgewiesen.
 - (3) Ausländische Studienbewerberinnen und –bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, erhalten Zugang, wenn sie zudem die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. 2Diese sind durch den Abschluss der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ oder ein in der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg definiertes Äquivalent zu erbringen.
 - (4) Für künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Studiengänge ist gem. § 18 Abs. 4 NHG eine besondere künstlerische Befähigung nachzuweisen; das Nähere regelt die entsprechende fachspezifische Anlage zu dieser Ordnung.
 - (5) Für berufsbegleitende Bachelor-Studiengänge, die gemeinsam mit Kooperationspartnern exklusiv für einen bestimmten Teilnehmerkreis angeboten werden, können in der entsprechenden fachspezifischen Anlage zu dieser Ordnung besondere, von den Regelungen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 abweichende Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden.
 - (6) Die Zugangsvoraussetzungen der Abs. 1 bis 5 sind grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewerbung, im Einzelfall nach Ermessensentscheidung des Zulassungsausschusses gem. § 5, spätestens aber bis zum Aufnahmezeitpunkt gem. § 2 Abs. 2 nachzuweisen.

§ 5

Zulassungsausschuss

- (1) Für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und die Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens wird für einen oder mehrere berufsbegleitende Bachelorstudiengänge ein Zulassungsausschuss gebildet. Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch die Leitung der Professional School eingesetzt. Dem Zulassungsausschuss sollen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Studiengangsleiter des jeweiligen Studiengangs sowie weitere Lehrpersonen angehören. Abweichend davon kann die Leitung der Professional School die Aufgaben des Zulassungsausschusses auch dem Prüfungsausschuss gem. § 6 der Rahmenprüfungsordnung übertragen.
- (2) Der Zulassungsausschuss kann den Immatrikulations-Service oder eine ähnlich geeignete Stelle mit der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der eingegangenen Bewerbungen beauftragen. 2Im Zweifelsfall entscheidet der Zulassungsausschuss abschließend, ob der Nachweis ausreicht.
- (3) Der Zulassungsausschuss kann den Immatrikulations-Service oder eine ähnlich geeignete Stelle im Rahmen des Zulassungsverfahrens gem. § 6 auch mit der Bewertung der Eignungskriterien Nr. 1 und 2 des Abs. 2 be-



auftragen. Die Bewertung des Eignungskriteriums Nr. 3 des Abs. 2 erfolgt durch den Zulassungsausschuss.

(4)

§ 6

Zulassungsverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen gem. § 4 für einen Studiengang erfüllen, die Zulassungszahl, so werden die nach Abzug der Vorabquoten gem. § 4 der Hochschul-VergabeVO zur Verfügung stehenden Studienplätze durch den Zulassungsausschuss zu 10% nach Wartezeit und zu 90% nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 NHZG) vergeben.
- (2) Das hochschuleigene Auswahlverfahren kombiniert verschiedene Eignungskriterien mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2b NHZG), wobei der Durchschnittsnote überwiegende Bedeutung für die Auswahlentscheidung zukommt (Punktesystem):
 1. Im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) dokumentierte Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers (max. 60 Punkte gem. Anlage 1),
 2. Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen (max. 20 Punkte gem. fachspezifischer Anlage),
 3. Schriftliche Motivationserhebung für den Studiengang (max. 20 Punkte)
- (3) Anhand der gem. Abs. 2 erreichten Punktzahl wird eine Rangliste für die Zulassung erstellt. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden ggf. mit einer angemessenen Überbuchungsquote an die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber vergeben. In Fällen der Rangleichheit entscheidet das Los. Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg unberührt.
- (4) Die Zulassung für ein höheres Semester kann von dem Bestehen einer Einstufungsprüfung nach Maßgabe der jeweiligen fachspezifischen Anlage zu dieser Ordnung abhängig gemacht werden.

§ 7

Bescheide

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In dem Zulassungsbescheid wird ein Termin festgelegt, bis zu diesem die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich erklären muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Die Zulassung für ein höheres Semester kann von dem Bestehen einer Einstufungsprüfung nach Maßgabe der jeweiligen fachspezifischen Anlage zu dieser Ordnung abhängig gemacht werden.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. In dem Ablehnungsbescheid sind im Fall der gem. § 4 erfüllten Zugangsvoraussetzungen und soweit ein Auswahlverfahren nach § 6 durchgeführt wurde, der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichte Rangplatz sowie der Rangplatz anzugeben, bis zu dem noch eine Zulassung erfolgte.
- (4) Der Zulassungsausschuss kann den Immatrikulations-Service mit der Erstellung und dem Versand der Bescheide beauftragen.

§ 8

Nachrückverfahren

Nehmen nicht alle der nach § 6 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber den Studienplatz innerhalb der gesetzten Frist an, werden in entsprechender Zahl aus dem Kreise der Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst gemäß § 7 Abs. 2 einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, weitere Bewerberinnen und Bewerber in der Rangfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

ANLAGEN

Anlage 1: Durchschnittsnote der HZB (Punktberechnung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren)

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen

2.1 Musik in der Kindheit

2.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher

2.3 Integriertes Care Management

ANLAGE 1

Durchschnittsnote der HZB

Punktberechnung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren

Durchschnittsnote der HZB	Punktwert
1,0	60
1,1	58
1,2	56
1,3	54
1,4	52
1,5	50
1,6	48
1,7	46
1,8	44
1,9	42
2,0	40
2,1	38
2,2	36
2,3	34
2,4	32
2,5	30
2,6	28
2,7	26
2,8	24
2,9	22
3,0	20
3,1	18
3,2	16
3,3	14
3,4	12
3,5	10
3,6	8
3,7	6
3,8	4
3,9	2
4,0	0



ANLAGE 2.1

Fachspezifische Anlage zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg für den Studiengang „Musik in der Kindheit“

I. Besondere Zugangsvoraussetzungen

Besondere Zugangsvoraussetzungen für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Musik in der Kindheit“ sind

- gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 eine abgeschlossene Berufsausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher sowie eine anschließende mindestens dreijährige Berufserfahrung (Das Berufspraktikum zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher wird auf diese Zeit angerechnet.) sowie
- gem. § 4 Abs. 4 der Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung durch Bestehen einer entsprechenden Eignungsprüfung der Leuphana Universität Lüneburg (siehe II.).

II. Eignungsprüfung

- (1) Die besondere künstlerische Befähigung ist durch eine Prüfung nachzuweisen. Die Eignungsprüfung findet in der Regel einmal jährlich statt. Hierzu wird vom Zulassungsausschuss gemäß § 5 ein Termin festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- (2) Die Befähigungsprüfung wird von der Professional School durchgeführt. Hierfür setzt das zuständige Präsidiumsmitglied die erforderliche Anzahl von Prüfungskommissionen ein. Jede Kommission besteht aus zwei hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden des Faches Musik. Nebenamtlich Lehrende können in Ausnahmefällen Mitglieder von Prüfungskommissionen werden, wenn sie mindestens 1 Jahr an der Leuphana Universität Lüneburg lehrend tätig waren und das erste Staatsexamen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Fach Musik oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt haben. Mindestens 1 Mitglied muss zur selbstständigen Lehre berechtigt sein.
- (3) Die Teilnahme an der Prüfung ist nur auf schriftlichen Antrag möglich. Dieser muss bis zwei Wochen vor dem gemäß Abs. 1 festgelegten Termin der Eignungsprüfung bei der Universität eingegangen sein. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem der künstlerische Werdegang hervorgeht und
 2. die Angabe, mit welchem(n) Instrument(en) der musikalische Vortrag erfolgen soll.
- (4) Über die Zulassung zur künstlerischen Prüfung entscheidet der Zulassungsausschuss gemäß § 5. Zur Befähigungsprüfung wird nicht zugelassen, wer die Voraussetzungen nach Abs. 3 nicht nachweist oder die Befähigungsprüfung bereits einmal erfolglos wiederholt hat. Hierüber wird ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.
- (5) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende künstlerische Aufgabenstellungen:
 1. Klausur: Gehörbildung und elementare Musiktheorie (Zeit: 45 Minuten) sowie
 2. Musikalischer Vortrag nach eigener Wahl mit mindestens einem Gesangsstück (Zeit: 10 Minuten).
- (6) Die Prüfung findet vor den beiden Mitgliedern der Prüfungskommission statt. Auf Grund der einzelnen Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission, ob eine besondere künstlerische Befähigung im Fach Musik nachgewiesen ist. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen von den Mitgliedern der Prüfungskommission mit insgesamt „bestanden“ bewertet worden sind. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von beiden Prüfenden zu unterzeichnen ist. Über die festgestellte besondere künstlerische Befähigung wird eine Bescheinigung erteilt, die das Datum der Eignungsprüfung trägt. Der Nachweis gilt für die Immatrikulationstermine der folgenden zwei Jahre. Ist die Prüfung nicht bestanden, wird ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung ver-

sehener Bescheid erstellt. Erfolgreiche Bewerberinnen und Bewerber können die Befähigungsprüfung einmal wiederholen.

- (7) Prüfungs- und Studienleistungen, die an anderen Hochschulen mit vergleichbaren Studiengängen oder auf ähnliche Weise erbracht worden sind, können auf entsprechenden Antrag, der gemeinsam mit den Unterlagen gemäß Abs. 3 einzureichen ist, ganz oder teilweise als Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung anerkannt werden. Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise von Konservatorien und vergleichbaren Ausbildungsstätten. Der Zulassungsausschuss gemäß § 5 entscheidet über die Anerkennung und erteilt hierüber einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.



**III. Punkteberechnung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren:
Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2**

Praktische Tätigkeiten	Nachweis	insgesamt maximal 20 Punkte
Studienrelevante Berufstätigkeit im Ausland	- mindestens sechsmonatige berufliche Tätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld im Ausland	3 Punkte
Berufstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld	- ab einer Berufstätigkeit von 10 Jahren - ab einer Berufstätigkeit von 5 Jahren	4 Punkte 3 Punkte
Leitungstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld	- ab einer Leitungstätigkeit von 3 Jahren - ab einer Leitungstätigkeit von 1 Jahr	3 Punkte 2 Punkte
berufsfeldbezogene Weiterbildungen	- studienrelevante Lehrgänge ab 150 Stunden - studienrelevante Lehrgänge ab 50 Stunden	je 3 Punkte (bis zu 6) je 1 Punkt (bis zu 2)
Studienrelevante außerschulische Leistungen	Nachweis	
Besonderes soziales, gesellschaftliches, berufliches oder politisches Engagement	- freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr bzw. mind. einjähriger geregelter Freiwilligendienst	5 Punkte
	- Engagement in Berufsverbänden oder gewähltes Mitglied eines Betriebs- bzw. Personalrats.	4 Punkte
	- Tätigkeit als - gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z. B. Gemeinde, Stadt-, Kreistag) <u>oder</u> - gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied	5 Punkte 7 Punkte
Preisträger/innen bei studienrelevanten Wettbewerben	- Preisträger/innen von Wettbewerben oder Bandcontests (öffentlich anerkannt und gefördert) wie z. B. Contests auf nationaler Ebene und auf Landesebene (z. B. Jugend musiziert, Deutscher Rockmusikerverband oder Creole Bundeswettbewerb)	5 Punkte (Landesebene) 7 Punkte (Bundesebene)
Besonderes künstlerisches und musikalisches Engagement	- mindestens dreijährige aktive Mitwirkung in einem Ensemble (Band/Chor/Orchester)	3 Punkte
	- Veröffentlichung von Tonträgern oder herausragende, mindestens dreijährige und belegte Tätigkeit als Solist oder Singer-Songwriter (Platten- oder Konzertkritiken)	5 Punkte
	- Veröffentlichung von Musik-Fachliteratur (z. B. Songbuch) - mindestens zweijährige musikpädagogische Arbeit in einer sozialen oder Bildungseinrichtung (Bestätigung durch Arbeitgeber)	5 Punkte 3 Punkte
Studienvorbereitungsprogramm	- erfolgreiche Teilnahme am Studienvorbereitungsprogramm der Leuphana Universität Lüneburg in Kooperation mit dem Niedersächsischen Bund für freie Erwachsenenbildung e.V.	5 Punkte



ANLAGE 2.2

Fachspezifische Anlage zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg für den Studiengang „Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher“

I. Besondere Zugangsvoraussetzungen

Besondere Zugangsvoraussetzung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher“ ist

- gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 eine abgeschlossene Berufsausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher sowie eine anschließende mindestens dreijährige Berufserfahrung. Das Berufspraktikum zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher wird auf diese Zeit angerechnet.

**II. Punkteberechnung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren:
Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2**

Praktische Tätigkeiten	Nachweis	insgesamt maximal 20 Punkte
Studienrelevante Berufstätigkeit im Ausland	- mindestens sechsmonatige berufliche Tätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld im Ausland	3 Punkte
Berufstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld	- ab einer Berufstätigkeit von 10 Jahren - ab einer Berufstätigkeit von 5 Jahren	4 Punkte 3 Punkte
Leitungstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld	- ab einer Leitungstätigkeit von 3 Jahren - ab einer Leitungstätigkeit von 1 Jahr	3 Punkte 2 Punkte
berufsfeldbezogene Weiterbildungen	- studienrelevante Lehrgänge ab 150 Stunden - studienrelevante Lehrgänge ab 50 Stunden	je 3 Punkte (bis zu 6) je 1 Punkt (bis zu 2)
Eltern-/ Pflegezeiten	- insgesamt mindestens ein Jahr	2 Punkte
Studienrelevante außerschulische Leistungen	Nachweis	
Besonderes soziales, gesellschaftliches, berufliches oder politisches Engagement	- freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr bzw. mind. einjähriger geregelter Freiwilligendienst	5 Punkte
	- Zivildienst in Feldern Sozialer Arbeit	5 Punkte
	- insgesamt mind. 3 jährige ehrenamtliche Tätigkeit in sozialen oder anderen gesellschaftlich relevanten Bereichen	4 Punkte
	- Tätigkeit als Schulsprecher/in	3 Punkte
	- Tätigkeit als gewähltes Mitglied eines Personal- oder Betriebsrats	4 Punkte
	- Tätigkeit als - gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z. B. Gemeinde, Stadt-, Kreistag) <u>oder</u> - gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied	5 Punkte
Studienvorbereitungsprogramm	- erfolgreiche Teilnahme am Studienvorbereitungsprogramm der Leuphana Universität Lüneburg in Kooperation mit dem Niedersächsischen Bund für freie Erwachsenenbildung e.V.	7 Punkte 5 Punkte



ANLAGE 2.3

Fachspezifische Anlage zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg für den Studiengang „Integriertes Care Management“

I. Besondere Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Integriertes Care Management“ wird wie folgt geregelt:

Im Pflege- und Gesundheitsbereich wird gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einem der folgenden Abschlüsse sowie eine anschließende mindestens dreijährige Berufserfahrung vorausgesetzt:

- Gesundheits- und KrankenpflegerIn,
- AltenpflegerIn oder
- HeilerziehungspflegerIn.

Darüber hinaus werden unter den im Folgenden aufgeführten Bedingungen Berufstätige aus dem kaufmännischen und Management-Bereich mit folgenden Aus- oder Weiterbildungsabschlüssen zugelassen:

- Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung in einem staatlich anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf sowie mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung im Gesundheits- und/oder Sozialbereich,
- Abgeschlossene Ausbildung als Sozialversicherungsfachangestellte/ als Sozialversicherungsfachangestellter sowie mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung im Gesundheits- und/oder Sozialbereich oder
- Fortbildungsabschluss als Fach- oder Betriebswirtin/ als Fach- oder Betriebswirt im Gesundheits- und/oder Sozialbereich aufgrund einer Fortbildungsordnung nach §53 oder §54 des Berufsbildungsgesetzes und mindestens zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung.

Zudem werden Berufstätige mit einschlägigem akademischem Abschluss im Gesundheits- und/oder Sozialbereich mit mindestens zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung zugelassen. Alternativ wird ein akademischer kaufmännischer Abschluss mit mindestens zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung im Gesundheits- und/oder Sozialbereich für die Zulassung anerkannt.



**II. Punkteberechnung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren:
Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2**

Praktische Tätigkeiten	Nachweis	insgesamt maximal 20 Punkte
Studienrelevante Berufstätigkeit im Ausland	mindestens sechsmonatige berufliche Tätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld im Ausland	3 Punkte
Berufstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld	ab einer Berufstätigkeit von 10 Jahren ab einer Berufstätigkeit von 5 Jahren	4 Punkte 3 Punkte
Leitungstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld	ab einer Leitungstätigkeit von 3 Jahren ab einer Leitungstätigkeit von 1 Jahr	3 Punkte 2 Punkte
Berufsfeldbezogene Weiterbildungen	studienrelevante Lehrgänge ab 150 Stunden studienrelevante Lehrgänge ab 50 Stunden	je 3 Punkte (bis zu 6) je 1 Punkt (bis zu 2)
Eltern-/ Pflegezeiten	insgesamt mindestens ein Jahr	2 Punkte
Studienrelevante außerschulische Leistungen	Nachweis	
Besonderes soziales, gesellschaftliches, berufliches oder politisches Engagement	freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr bzw. mind. einjähriger geregelter Freiwilligendienst	5 Punkte
	Zivildienst in Feldern Sozialer Arbeit	5 Punkte
	insgesamt mind. 3 jährige ehrenamtliche Tätigkeit in sozialen oder anderen gesellschaftlich relevanten Bereichen	4 Punkte
	Tätigkeit als Schulsprecher/in	3 Punkte
	Tätigkeit als gewähltes Mitglied eines Personal- oder Betriebsrats	4 Punkte
	Tätigkeit als gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z. B. Gemeinde, Stadt-, Kreistag) oder gewähltes Mitglied eines Landtags, des Bundestags oder Europaparlaments	5 Punkte 7 Punkte

III. Einstufungsprüfung

Das Studium kann nur zum zweiten Semester aufgenommen werden. Die Aufnahme des Studiums im zweiten Semester setzt voraus, dass die Studienbewerberinnen und Studienbewerber über die Zugangsvoraussetzungen gem. § 4 der Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg sowie der besonderen Zugangsvoraussetzungen dieser Anlage verfügen und den erfolgreichen Abschluss einer Einstufungsprüfung gem. § 6 Abs. 4 der Ordnung nachweisen. Näheres zur Einstufungsprüfung regelt die Rahmenprüfungsordnung.



3.

Dritte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 13 Abs. 3 und Abs. 9 NHG i.V.m. mit der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung (AllGO) der Universität Lüneburg in der Fassung vom 05.08.2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04) im Umlaufverfahren vom 06.11.2012 nach Anhörung des Senats vom 24.10.2012 die dritte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 03.12.2008 (Leuphana Gazette Nr. 19/08 vom 16.12.2008), letztmalig geändert am 19.08.2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29.09.2011), beschlossen.

ABSCHNITT I

Die Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) „für den Studiengang Arztpraxismanagement (MBA) 15.000 €“ wird gestrichen und die Aufzählung wird entsprechend angepasst,
 - b) „für den Studiengang Sustainability Management (MBA) 13.200 €“ wird ersetzt durch „für den 60 CP Studiengang Sustainability Management (MBA) 13.790 €“ und
 - c) „für den Studiengang Vertriebsmanagement (MBA) 15.000 €.“ wird ersetzt durch „für den 90 CP Studiengang Sustainability Management (MBA) 17.290 €“.
2. § 7 wird durch folgenden vierten Satz ergänzt:

„Für Studierende, die vor dem 01.10.2012 mit dem Studium begonnen haben, gelten weiterhin die Regelungen des § 3 Abs. 1 und § 4 der Gebührenordnung in der Fassung vom 19.08.2011.“

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.



4.

Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 3.12.2008 (Leuphana Gazette Nr. 19/08 vom 16.12.2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 8.07.2009 (Leuphana Gazette Nr. 14/09 vom 5.08.2009), der zweiten Änderung vom 19.08.2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29.09.2011) und der dritten Änderung vom 06.11.2012 bekannt.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt
 - a) für alle Studierenden in den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität, die ab dem Jahr 2013 ihr Studium aufnehmen, sowie
 - b) für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen oder Vorkursen der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind.
- (2) Für alle zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Richtlinie bereits immatrikulierten Studierenden gelten die bisherigen Gebührenregelungen gem. § 9 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg unverändert fort.
- (3) Abweichend von Abs. 1 a) gilt diese Richtlinie nicht für Studierende in weiterbildenden Masterstudiengängen mit beschränktem Teilnehmerkreis (sog. „geschlossene Weiterbildungsstudiengänge“).

§ 2

Erhebung von Gebühren

Gem. § 13 Abs. 3 NHG i.V.m. Abschnitt A Nr. 1 a) der ALLGO werden sowohl von den in den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg eingeschriebenen Studierende als auch von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einzelnen Modulen oder Vorkursen der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind, Gebühren erhoben.

§ 3

Gebührenhöhe für die Teilnahme an Studiengängen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme am gesamten fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengang beträgt
 - a.) für den Studiengang Manufacturing Management (MBA) 14.000 €,
 - b.) für den Studiengang Performance Management (MBA) 14.000 €, für den Studiengang Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) 8.900 €,
 - c.) für den Studiengang Sozialmanagement (MSM) 7.550 €,
 - d.) für den 60 CP Studiengang Sustainability Management (MBA) 13.790 €,
 - e.) für den 90 CP Studiengang Sustainability Management (MBA) 17.290 €,
- (2) Bereits entrichtete Gebühren gem. § 4 Abs. 1 für die Teilnahme an einzelnen Modulen desselben fakultätsübergreifenden weiterbildenden

Masterstudiengangs werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 im Falle der ersten beiden Module voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet.

- (3) Eine weitere, über die Regelung des Abs. 2 hinausgehende Gebührenreduktion im Falle der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen gem. § 8 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg ist ausgeschlossen.
- (4) Belegen die Studierenden zusätzliche, über das in der jeweiligen fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg niedergelegte Curriculum hinausgehende Lehrangebote, so können hierfür zusätzliche Gebühren erhoben werden. Die Studierenden sind über im Einzelnen ggfs. anfallende Kosten von der Professional School in geeigneter und transparenter Weise zu informieren.

§ 4

Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Vorkursen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs beträgt
 - a.) für ein Modul in dem Studiengang Manufacturing Management (MBA) 1.800 €,
 - b.) für ein Modul in dem Studiengang Performance Management (MBA) 1.800 €,
 - c.) für ein Modul in dem Studiengang Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) 1.200 €,
 - d.) für ein Modul in dem Studiengang Sozialmanagement (MSM) 1.000 €,
 - e.) für ein Modul in dem Studiengang Sustainability Management (MBA) 1.400 € und
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an dem studiengangübergreifend angebotenen Modul „Gesellschaft und Verantwortung“ 2.000 €.
- (3) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem Vorkurs eines fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs beträgt 860 €.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die vollen Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden mit der Annahme der Zulassung zu den jeweiligen Studiengängen fällig; sie können in entsprechenden Raten semesterweise nach Rechnungstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt.
- (2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Lehrangebot und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg fällig; sie sind nach Rechnungstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.
- (3) Die Gebühren nach § 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Modul bzw. Vorkurs und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg fällig; sie sind nach Rechnungsstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

§ 6

Ausnahmeregelung

Die jeweilige Studiengangsleitung kann in sozialen Härtefällen auf Antrag Gebühren für die Teilnahme an weiterbildenden Masterstudiengängen stunden- oder teilweise erlassen. Einem entsprechenden Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

**§ 7****In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Für Studierende, die vor dem 01.10.2009 mit dem Studium begonnen haben, gelten weiterhin die Regelungen des § 3 Abs. 1 Buchstabe f) sowie § 4 Abs. 3 der Gebührenrichtlinie in der Fassung vom 16. Dezember 2008. Für Studierende, die vor dem 01.10.2011 mit dem Studium begonnen haben, gelten weiterhin die Regelungen des § 3 Abs. 1 Buchstabe f) sowie § 4 Abs. 3 der Gebührenrichtlinie in der Fassung vom 5. August 2009. Für Studierende, die vor dem 01.10.2012 mit dem Studium begonnen haben, gelten weiterhin die Regelungen des § 3 Abs. 1 und § 4 der Gebührenordnung in der Fassung vom 19.08.2011.



5. Institutsordnung des Instituts für Unternehmensentwicklung/Institute of Corporate Development (ICD) der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg

Der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat in seiner Sitzung am 17.10.2012 die nachfolgende Institutsordnung des Instituts für Unternehmensentwicklung/Institute of Corporate Development (ICD) beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung im Umlaufverfahren vom 16.11.2012 gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt.

§ 1 Aufgaben

- (1) Das Institut für Unternehmensentwicklung ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg gemäß § 7 der Grundordnung der Universität Lüneburg.
- (2) Das Institut dient der Weiterentwicklung einer realwissenschaftlichen Theorie der Unternehmung aus dem Blickwinkel der Entwicklungsdynamik von Organisationen. Zu den Aufgaben des Instituts gehört die gleichrangige Förderung von Lehre, Forschung und Praxistransfer, insbesondere
 1. die Förderung und Koordination der Forschung
 2. die Förderung der Lehre durch die Mitwirkung an der Konzeption, Planung, Organisation und Qualitätssicherung von wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen und betriebswirtschaftlichen Modulen in anderen Studiengängen,
 3. die Förderung des Transfers wissenschaftlicher Erkenntnisse
 4. die Unterstützung der Mitglieder bei ihrer Forschungstätigkeit,
 5. die Förderung der interdisziplinären Forschung
 6. die Förderung der Internationalität insbesondere durch Austausch von Lehrenden und Studierenden mit ausländischen Hochschulen,
 7. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- (3) Das Institut wirkt zur Erfüllung seiner Aufgaben mit anderen Instituten und Einrichtungen zusammen. Es kann zu diesem Zweck in übergeordneten Verbänden mitwirken und Kooperationsvereinbarungen treffen.

§ 2

Mitgliedschaft

- (8) Mitglieder des Instituts für Unternehmensentwicklung sind, sowie ihre Stellen und/oder Funktionen dem Institut zugewiesen oder zugeordnet sind:
 1. die Professorinnen und Professoren,
 2. die wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 3. Stipendiatinnen und Stipendiaten der Leuphana Universität, die als Post-Doktorandinnen und Post-Doktoranden sowie Doktorandinnen und Doktoranden tätig sind
 4. in Drittmittelprojekten beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 5. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MTV-Gruppe
- (9) Auf schriftlichen Antrag können Personen vom Institutsrat befristet als Mitglieder aufgenommen werden, solange sie für das Institut Forschungsprojekte durchführen, Lehre anbieten bzw. ehrenamtliche Aufgaben übernehmen.

§ 3

Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Instituts für Unternehmensentwicklung halten einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ab, die folgende Aufgaben erfüllen soll:

1. Wahl der Vertreterinnen und Vertreter nach Statusgruppen im Institutsrat gemäß § 4 (I).

2. Beratung von Änderungen der Geschäftsordnung.
3. Beratung des Rechenschaftsberichts der geschäftsführenden Direktorin/des geschäftsführenden Direktors.

§ 4

Institutsrat

- (1) Der Institutsrat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus den an der Leuphana - Universität hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren des Instituts, einer Vertreterin oder einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einer Vertreterin oder einem Vertreter der MTV-Gruppe
- (2) Sitzungen des Institutsrates werden von der geschäftsführenden Direktorin oder von dem geschäftsführenden Direktor einberufen und geleitet.
- (3) Der Institutsrat tritt mindestens einmal pro Semester zusammen. Ihm obliegen die folgenden Aufgaben:
 1. Wahl des Vorstands des Instituts, der sich aus drei Professorinnen bzw. Professoren des Instituts zusammensetzt.
 2. Beratung des Vorstands des Instituts.
 3. Beratung und Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung.
 4. Beratung und Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht der geschäftsführenden Direktorin/des geschäftsführenden Direktors.
 5. Entscheidung über Anträge auf Mitgliedschaft im Institut.
 6. Entscheidungen über Angelegenheiten in Forschung und Lehre.
- (4) Der Institutsrat ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Institutsrat entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
Ist der Institutsrat nicht beschlussfähig, kann innerhalb von zwei Wochen von der geschäftsführenden Direktorin/ dem geschäftsführenden Direktor erneut eine Sitzung einberufen werden, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Institutsratssitzung hinzuweisen.

§ 5

Vorstand des Instituts

- (1) Der Vorstand des Instituts wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei die Wiederwahl zulässig ist. Zur Abwahl eines Mitglieds des Vorstands ist die 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Institutsrates erforderlich.
- (2) Der Vorstand soll während der Vorlesungszeit mindestens einmal pro Semester zusammen kommen. Ihm obliegen folgende Aufgaben:
 1. Wahl einer geschäftsführenden Direktorin /eines geschäftsführenden Direktors aus seiner Mitte
 2. Der Vorstand ist initiativ tätig um die Ziele des Instituts zu fördern und ist bestrebt, auf nationaler und internationaler Ebene den Kontakt zu Forschern des Fachgebiets zu stärken.
 3. Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass Professorinnen und Professoren im Ruhestand und entpflichteten Professorinnen und Professoren in angemessenem Umfang die Nutzung von Räumen, Einrichtungen und Geräten im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit zu gestatten ist.
 4. Darüber hinaus ist der Vorstand für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht explizit einem anderen Institutsorgan zugewiesen sind.

§ 6

Geschäftsführende Direktorin/geschäftsführender Direktor

- (1) Die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei die Wiederwahl zulässig ist.
- (2) Die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor nimmt den Vorsitz des Vorstands wahr, leitet die Sitzungen des Vorstands,



führt die Beschlüsse des Vorstands aus und vertritt das Institut innerhalb und außerhalb der Universität.

- (3) Die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor ist für die Geschäftsführung des Instituts zuständig und berichtet dem Institutsrat einmal im Semester und der Mitgliederversammlung jährlich über die laufenden Entwicklungen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Institutsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.